



An alle Besitzerinnen und Besitzer  
privater Swimmingpools

### **Schwimmbadabwasser**

Aus aktuellem Anlass zur Information:

Nach einem Schreiben des Landratsamtes LRA vom 19.09.2006 ist Schwimmbadwasser als Abwasser anzusehen, welches, nach welcher Zeit auch immer, in die Kanalisation abgeleitet wird.

Ob die Ableitung in den Regenwasser- oder den Schmutzwasserkanal erfolgen kann hängt von der chemischen Schwimmbadwasserbehandlung ab. Die hierzu einzuhaltenden Grenzwerte bei Ableitung in die Regenwasserkanalisation bzw. einen Vorfluter wurden seitens LRA definiert.

Die TDK regelt aber über die Entwässerungsgenehmigungen, dass Schwimmbadabwasser in die SW-Kanalisation abzuleiten ist.

Auch wenn das Wasser längere Zeit im Becken verbleibt, gehen wir davon aus, dass der Beckeninhalt mindestens einmal jährlich ausgetauscht wird.

Daher ist auch dieser Wassermenge die entsprechende Abwassermenge in der Abrechnung zuzuordnen.

Grundsätzlich sind bei dem Poolbau die Änderungen an der Grundstücks-entwässerung den Technischen Dienste Kehl anzuzeigen bzw. zu beantragen.

Auch wenn keine Entwässerungsgenehmigung für nachträglich eingebaute Schwimmbecken bei den TDK eingeholt wurde, gilt die Auflage seitens TDK, dass abgelassenes bzw. abgepumptes Schwimmbadwasser in den Schmutzwasserkanal abzuleiten ist.

Anlage  
Schreiben des LRA vom 19.09.2006



Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

**Amt für Wasserwirtschaft und  
Bodenschutz**

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

An alle Gemeinden und Kommunen  
im Ortenaukreis

### Umgang mit Abwasser aus privaten Schwimmbädern

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hinsichtlich dem Umgang mit Schwimmbadabwässern aus privaten Swimmingpools wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist das aus privaten Bädern anfallende Wasser der Beckenentleerung als Abwasser anzusehen und somit satzungsgemäß an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. Eine Einleitung dieses Abwassers in das Grundwasser (großflächige Verteilung/Verrieselung z.B. im Grünbereich auf dem eigenen Grundstück) ist aus Vorsorgegründen nicht zulässig.

Es besteht aber die Möglichkeit das Abwasser aus der Beckenentleerung entweder in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder in die öffentliche Regenwasserkanalisation bzw. direkt in einen geeigneten Vorfluter einzuleiten. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass hierbei die Beschaffenheit des Abwassers den nachfolgend aufgeführten Anforderungen genügen muss:

#### Bei Ableitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation mit nachgeschalteter Kläranlage:

- |                          |                                |
|--------------------------|--------------------------------|
| - pH – Wert              | 6,5 – 9,5                      |
| - Absetzbare Stoffe      | max. 1 ml/l (0,5 h Absetzzeit) |
| - Freies wirksames Chlor | 5 mg/l                         |

#### Bei Ableitung in die Regenwasserkanalisation bzw. in einen geeigneten Vorfluter

- |                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| - Temperatur                        | ≤ 25 °C               |
| - pH – Wert                         | 6,5 – 9,5             |
| - Abfiltrierbare Stoffe             | 50 mg/l               |
| - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | ≤ 30 mg/l             |
| - AOX                               | 0,2 mg/l (Stichprobe) |
| - Freies Chlor                      | 0,1 mg/l              |

Die Beschaffenheit der Abwässer ist jeweils vor Einleitung auf die jeweiligen Parameter vom Betreiber der Anlage zu untersuchen und dem Kanalnetz bzw. Kläranlagenbetreiber vorzulegen.